

Abgeltungsteuer für alle Kapitalerträge beibehalten

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4, 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-24 00

Telefax: +49 30 2021-19 24 00

E-Mail: tischbein@bvr.de

Kontakt: Joachim Dahm
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28, 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663 3200

Telefax: +49 30 1663 3299

E-Mail: joachim.dahm@bdb.de

Kontakt: Thomas Ihering
Bundesverband Öffentlicher Banken e. V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon: +49 30 81 92 2 96

Telefax: +49 30 81 92 2 99

E-Mail: Thomas.Ihering@voeb.de

Kontakt: Dr. Judith Dickopf
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225- 5263

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: judith.dickopf@dsgv.de

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Abgeltungsteuer auch nach Einführung internationaler Kontrollmitteilungen weiterhin sinnvoll

Gerechtigkeitslücke nicht erkennbar

Mindereinnahmen für den Fiskus zu erwarten

- Pläne, auf Kapitalerträge künftig wieder den Regelsteuersatz (bis 45 %) anzuwenden und die Abgeltungsteuer abzuschaffen, sollten nicht weiterverfolgt werden. Als Argumente werden angeführt, dass nach der Einführung des internationalen Informationsaustausches nunmehr eine lückenlose Kontrolle über Kapitalerträge möglich sei. Deshalb bestehe kein Bedarf mehr für eine pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen, die bisher Kapitalflucht verhindern sollte. Eines steuerlichen Anreizes, das Kapital in Deutschland zu halten, bedürfe es daher nicht mehr. Weiterhin wird argumentiert, dass leistungslose Einkommen aus Vermögen nicht niedriger als Einkommen aus Arbeit besteuert werden sollen.
- Der Steuersatz von 25% ist kein einseitiges Privileg für die Reichen. Eine „Gerechtigkeitslücke“ ist nicht erkennbar. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde vielmehr die Bemessungsgrundlage insbesondere für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften deutlich ausgeweitet. Würden die Kapitalerträge wieder der Regelbesteuerung unterworfen, müssten das Teileinkünfteverfahren für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien sowie die Spekulationsfristen bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen und Gewinne aus Termingeschäften wiedereingeführt werden. Zudem müsste die eingeschränkte Verlustverrechnung von Kapitalerträgen wieder aufgehoben und der Abzug von Werbungskosten zwingend wieder zugelassen werden. Damit wäre automatisch auch der mit der Abgeltungsteuer angestrebte **Vereinfachungseffekt für Bürger und Finanzbehörden hinfällig**, weil damit ein Ansteigen der Veranlagungsfälle verbunden wäre.
- Die Abschaffung der Abgeltungsteuer wäre für den Fiskus mit Minderereinnahmen aus der Besteuerung von Kapitalerträgen verbunden. Nach der Steuerschätzung für 2019 stammen mehr als 80 Prozent des Aufkommens aus der Kapitalertragsteuer aus Dividenden und weniger als 20 Prozent aus Zins- und Veräußerungserträgen (BT-Drucks. 19/18035). Bei einer Tarifbesteuerung dürften Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien wegen der erforderlichen Berücksichtigung der Vorbelastung auf der Ebene der ausschüttenden Unternehmen nur zur Hälfte

besteuert werden. Dieser Effekt würde in Verbindung mit der wieder einzuführenden Berücksichtigung von Werbungskosten (die auch gezahlte Negativzinsen beinhalten) zu **Mindereinnahmen für den Fiskus** führen.

- Zudem wäre eine Steuerfreistellung der langfristigen Vermögensanlagen von der Wertzuwachsbesteuerung schon aus sozialpolitischen Gesichtspunkten (private Altersvorsorge) zwingend erforderlich bzw. unvermeidlich.
- Deutschland würde sich bei einer Verschärfung der Besteuerung von Kapitalerträgen auch **gegen einen europäischen Trend** stellen. Zahlreiche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union belegen die Zinseinkünfte mit einem Steuersatz, der unterhalb von 25 Prozent liegt: Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.
- Die zutreffende und umfassende **Besteuerung** der Kapitalerträge, die deutsche Steuerbürger **im Inland** erzielen, wird **durch die Abgeltungsteuer sichergestellt**. Eines **zusätzlichen Informationsaustausches** über die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge **bedarf es somit nicht**. D. h. ein **internationaler Informationsaustausch über „grenzüberschreitende“ Kapitalerträge und eine nationale Abgeltungsteuer sind kein Widerspruch**. Vielmehr ergänzen sich beide Instrumente in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich.
- Ein großer Vorteil der Abgeltungsteuer ist die **Entlastung von Bürger und Verwaltung von unnötigen Veranlagungsverfahren**. Die Kreditinstitute erledigen die steuerlichen Formalitäten für ihre Kunden. Sie behalten von den Kapitalerträgen die anfallende Steuer ein und führen sie an das Finanzamt ab. Schon beim Steuerabzug werden etwaige Veräußerungsverluste verrechnet, ausländische Quellensteuern angerechnet und ggf. auch die Kirchensteuer berücksichtigt. Da der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat, entfallen umfangreiche Steuererklärungspflichten. Die Kreditinstitute berücksichtigen Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen beim Steuerabzug, wovon insbesondere auch Anleger mit geringen Kapitalerträgen profitieren. Steuerpflichtigen, die

Besteuerung ist sichergestellt

Einfache, transparente Steuererhebung

Einheitliche Behandlung der Kapitalanlagen

aufgrund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes ihre Kapitalerträge erklären möchten (sog. Günstigerprüfung), wird dies durch einfache und übersichtliche Vordrucke erleichtert.

- Die einheitliche steuerliche Behandlung aller Kapitalanlageformen bietet ein **Höchstmaß an Transparenz**: Anlageentscheidungen werden allein unter Kapitalmarktaspekten getroffen und nicht mehr durch steuerliche Beweggründe überlagert. Gestaltungen, die sich im Grenzbereich zwischen steuerfreien Veräußerungsgewinnen und steuerpflichtigen Kapitalerträgen bewegen, gehören der Vergangenheit an.

Hohe reale Besteuerung ...

- Die Abgeltungsteuer führt mit einem nominalen Steuersatz von 25 Prozent zu einer real sehr viel höheren Belastung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen.
- Denn bei der Bewertung der Abgeltungsteuer ist zu beachten,
 - dass Kapitalerträge „**brutto**“ **besteuert** werden (Aufwendungen wie Depotgebühren, Vermögensverwaltungskosten, Schuldzinsen, Negativzinsen etc. werden nicht steuermindernd berücksichtigt, es gibt hierfür nur einen (niedrigen) Pauschbetrag von 801 Euro, bei Ehegatten 1.602 Euro),
 - dass **Veräußerungsgewinne** aus Kapitalanlagen und Gewinne aus Termingeschäften **zeitlich unbegrenzt und umfassend** der Abgeltungsteuer unterliegen (ohne Berücksichtigung von Haltefristen) und
 - dass **Verluste nur mit anderen Kapitalerträgen** und teilweise nur in Höhe von 20.000 Euro im Kalenderjahr **verrechnet** werden können, aber z.B. nicht mit Mieterträgen.

... von Zinserträgen

Bei einem Zinsertrag ist zusätzlich noch die **Inflationsanfälligkeit** des angelegten Kapitals zu berücksichtigen. Übersteigt die Inflationsrate die Verzinsung, ergibt sich für den Sparer ein negativer realisierter Anlagenerfolg (Realzins).

- Eine negative reale Einlagenverzinsung war nach einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank in den vergangenen Jahrzehnten eher die Regel und nicht die Ausnahme.

Abgeltungsteuer für alle Kapitalerträge beibehalten**...und von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Aktienanlagen**

- Selbst in Zeiten normaler Zinsstruktur mit einer die Inflationsrate übersteigenden Verzinsung entspricht die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag im Ergebnis einer Steuerbelastung von 61,53 Prozent bezogen auf den Realzins, wie das Beispiel zeigt:

Kapital	1.000,00 €
Zinsertrag (3,5 % Marktzins)	35,00 €
Inflationsrate (2 %)	<u>./. 20,00 €</u>
Realzins (1,5 %)	15,00 €
Abgeltungsteuer (25 %)	./. 8,75 €
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	<u>./. 0,48 €</u>
Ergebnis nach Steuer und Inflation	5,77 €

- Die Belastung der Dividenden und der Veräußerungsgewinne aus Aktienanlagen setzt sich zusammen aus den von der Kapitalgesellschaft auf den Gewinn zu zahlenden Steuern und den auf die Dividende bzw. auf den Veräußerungsgewinn vom Anteilseigner zu zahlenden Steuern.

Kapitalgesellschaft

Gewinn	100,00 €
./. GewSt (Hebesatz 400 %)	14,00 €
./. Körperschaftsteuer (15 %)	15,00 €
<u>./. Solidaritätszuschlag</u>	<u>0,82 €</u>
Steuern des Unternehmens:	29,82 %
= Thesaurierung/Dividende	70,18 €

Anteilseigner

Dividende	70,18 €
./. Abgeltungsteuer (25 %)	17,54 €
./. Solidaritätszuschlag (5,5 %)	0,96 €
Einkünfte nach Steuern	51,68 €
Steuerbelastung insgesamt:	48,32 %

- Dividenden und Veräußerungsgewinne sind somit wegen der steuerlichen Vorbelastung auf Unternehmensebene schon derzeit äußerst hoch besteuert.

**Abgeltungsteuer im Interesse
des Staates und der Bürger
beibehalten**

Stand: 01/2021

- **Die Abgeltungsteuer hat keineswegs „ausgedient“, sondern erfüllt unverändert ihren Zweck und sollte deshalb als einfache, transparente und gerechte Besteuerung der Kapitaleinkünfte beibehalten werden.**